



update Vergabe

Informationsdienst für Entscheider mit fachlicher Unterstützung von HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK

Behörden Spiegel
newsletter

Ausgabe 7, Dezember 2012

Inhalt dieser Ausgabe

2 Editorial

Rechtsanwältin Dr. Ute Jasper, Leiterin Dezernat Public Sector,
Sozietät HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK

3 Fünf Fragen an...

Martin Krämer, Leiter des zentralen Vergabeamtes der Bundesstadt Bonn

Vergabemanagement

5 Berechnung des Auftragswerts – richtig gemacht!

6 Vergabefehler – zivil- und strafrechtliche Konsequenzen vermeiden

Rechtsprechung und Gesetzgebung

7 Keine Beschränkung der Referenzanzahl!

8 Zeitnah, chronologisch, strukturiert – Anforderungen an die Dokumentation des Vergabeverfahrens

9 Angebotsausschluss wegen fehlender Nachweise

10 Verstoß gegen Vergaberecht: Rückforderung von Fördermitteln?

11 Unwirksamkeit des Zuschlags bei lückenhafter Vorabinformation

12 Rügepflicht auch bei Dienstleistungskonzessionen?

13 Schlechte Erfahrungen – Wann dürfen Bieter wegen Unzuverlässigkeit ausgeschlossen werden?

14 OLG Hamm: Aufsichtsratsfahrten sind nicht als Untreue strafbar

15 Veranstaltungen und Termine



Geschenke, Geschenke ...

Mit unserem Experten für Wirtschaftsstrafrecht, Herrn Dr. Szesny, wollen wir dieses Mal einen kleinen Abstecher in das Strafrecht wagen. Sie denken jetzt: Was hat die öffentliche Auftragsvergabe mit Strafrecht zu tun? Oder mit Geschenken? Im Einzelfall eine Menge! So schanzte ein kommunaler Geschäftsführer der klammen Baufirma seiner Ehefrau wettbewerbswidrig neun Aufträge zu. Der BGH entschied: So geht es nicht. Hier müssen strafrechtliche Sanktionen greifen. Auch Weihnachtsgeschenke und andere Incentives können öffentliche Auftraggeber und ihre Kunden mehr belasten als erfreuen Deshalb schenken wir lieber Durchblick mit den neuesten Informationen aus dem Vergaberecht. Das lassen die Compliance Regeln noch zu.

Zum Schluss bedanken wir uns für unsere vorweihnachtlichen Gaben, die uns in den letzten Tagen erreicht haben: Zuerst gab die JUVE-Redaktion die Rankings 2012/2013 bekannt: HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK bundesweit wieder auf Rang 1 für Vergaberecht. Dann kürten „Global Law Experts“ uns zur „Law Firm of the Year“ im Sektor „Public and Private“. Mit diesen hoffentlich nicht ganz unverdienten Geschenken freue ich mich ganz besonders, Ihnen die letzte Ausgabe des Update Vergabe für 2012 übersenden zu dürfen und wünsche Ihnen eine frohe und besinnliche Vorweihnachtszeit!

Ihre Ute Jasper



**Rechtsanwältin Dr. Ute Jasper,
Leiterin Dezernat Public Sector, Sozietät
HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK**

Foto: BS/Archiv

Martin Krämer

Papiertiger Tariftreue- und Vergabegesetz

Noch ist schwer abzusehen, wie sich die neuen Landesgesetze, die die Einhaltung der Tariftreue mit der Auftragsvergabe in Verbindung setzen, langfristig auswirken werden. Update Vergabe befragte Martin Krämer, den Leiter des zentralen Vergabeamtes der Bundesstadt Bonn, zu seinen ersten Erfahrungen mit der nordrhein-westfälischen Variante.

update Vergabe: In Nordrhein-Westfalen ist schon ein halbes Jahr das Tariftreue- und Vergabegesetz in Kraft. Was sind die wichtigsten Erfahrungen, die Sie mit der neuen Rechtslage gemacht haben?

Krämer: Der überwiegende Teil der Bieter unterschreibt die zusätzlichen Erklärungen, die wir ihnen nach dem zur Anwendung empfohlenen Landeserlass zur Umsetzung des TVgG abverlangen. Andere Bieter problematisieren die verlangten Erklärungen zu den ILO-Kernarbeitsnormen, weil sie keine verbindlichen Erklärungen für die komplette Lieferkette der Produkte abgeben können.

Im Verweigerungsfall haben wir damit dann Probleme, wenn die konkrete Beschaffung alternativlos ist, weil nur bei dem betreffenden Unternehmen eingekauft werden kann. Die Vergabestelle muss dann hier beschaffen, und zwar ohne die an sich geforderte Erklärung, und wird so praktisch zu einer rechtswidrigen Beschaffung gezwungen.

Versuche, die Landtagsabgeordneten dazu zu bewegen, Bieter von dieser Verpflichtung zu befreien sowie eine Bagatellgrenze zu setzen, sind bislang fehlgeschlagen, weil man wohl an eine Gesetzesänderung nicht mehr ran will. Sofern hier eine Erleichterung in der noch ausstehenden Durchführungsverordnung geplant sein sollte, müsste man diese für rechtlich fragwürdig ansehen, weil eine Rechtsverordnung eben nun einmal nicht das Gesetz selbst einschränken kann.

Im Bereich der Kfz-Beschaffungen und des Einkaufs von DV-Hardware beobachten wir einen spürbaren Rückgang des Wettbewerbes. Viele Unternehmen beteiligen sich nicht mehr an unseren Ausschreibungen, weil sie sagen, wir wissen nicht, worauf wir uns bei den geforderten Erklärungen einlassen.

Ansonsten ist das Gesetz ein „Papiertiger“: Die abgegebenen Erklärungen werden abgehftet – und das war es.



Martin Krämer ist Leiter des zentralen Vergabeamtes der Bundesstadt Bonn

Foto: privat

update Vergabe: Wird das Gesetz den drei Zielen gerecht, die mit ihm verfolgt werden: tarifliche Rechtssicherheit in den Zulieferbranchen, wirtschaftlicher Einkauf und effiziente Vergabe?

Krämer: Ich fürchte: nein. Im Anwendungsbereich des Arbeitnehmerentendegesetz gelten ohnehin die Bestimmungen der für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge. Und mit dem sog. vergabespezifischen Mindestlohn dürften die Unternehmen ihre Probleme haben, insbesondere wenn die gleichen Arbeitskräfte unterschiedliche Aufträge für Private und öffentliche Auftraggeber ausführen oder Arbeitskräfte in unterschiedlichen Bundesländern mit unterschiedlichen Mindestlöhnen eingesetzt werden. Von den 16 Bundesländern kennen drei keine Mindestlöhne für öffentliche Auftragsvergaben. Die Mindestlöhne in den übrigen Bundesländern schwanken zwischen € 8,00 und € 8,88. Diese Rechtszersplitterung muss zugunsten einer einheitlichen gesetzlichen Regelung beendet werden. Mir sind im Übrigen Überlegungen bekannt, Leiharbeitskräfte nur zur privaten Auftragsabwicklung im Unternehmen einzusetzen. So wird auch der Geist des Gesetzes unterlaufen. Das zeigt zugleich, dass es nicht nur um Mindestlöhne für die Abwicklung öffentlicher Aufträge gehen kann, wenn man dieses Ziel verfolgt.

Dass die gesetzlichen Vorgaben zu Verteuerungen im öffentlichen Einkauf führen, ist übrigens dem Land bekannt und wird im Rahmen der Gesetzesbegründung ja bereits ausdrücklich eingeräumt. Die öffentliche Beschaffung wird dadurch also nicht wirtschaftlicher. Und infolge der höheren Bürokratielasten kann ich auch keine höhere Effizienz erkennen.

Fortsetzung auf Seite 3 >>>



<<< Fortsetzung von Seite 2

update Vergabe: Was würden Sie dem Landesgesetzgeber für eine künftige Novellierung empfehlen?

Krämer: Wie bereits gesagt: Wir brauchen eine gesetzliche Bagatellgrenze für den generellen Anwendungsbereich des Gesetzes, so wie dies in allen anderen Landesvergabeetzen geregelt ist. Wir brauchen ferner gesetzlich normierte Ausnahmen vom Anwendungsbereich einzelner Vorschriften, wenn deren Einhaltung im Einzelfall nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Ich lege auch Wert darauf, dass dies im Gesetz selbst verankert ist. Denn ich fürchte, wenn derartige „Korrekturen“ nur in einer Durchführungsverordnung zu dem Gesetz geregelt werden, warten nur Unternehmen und deren Anwälte darauf, dies juristisch auf den Prüfstand zu stellen – zu Lasten der insbesondere kommunalen Vergabestellen und zügiger Beschaffungen.

Generell würde ich dem Gesetzgeber empfehlen, vor neuen Regelungen die Praktiker stärker in Überlegungen einzubeziehen, was machbar ist und wo die Grenzen der Beschaffungsstellen (und der Unternehmen) liegen, um so genannte Sekundärziele des öffentlichen Einkaufs wenigstens einigermaßen handhabbar zu normieren.

update Vergabe: Welche Empfehlungen können Sie den Vergabestellen in Nordrhein-Westfalen geben, um bei der Anwendung des Gesetzes „das Beste herauszuholen“?

Krämer: Die noch zu erlassende Durchführungsverordnung wird neben den Regelungen des Gesetzes selbst alle öffentlichen Auftraggeber binden: die vorgesehenen Verpflichtungserklärungen werden verbindlich. Auch den Kommunen werden sie vorgegeben, und zwar als Mindesterkklärungsinhalte, die vom Bieter abzufordern sind. Solange das Gesetz selbst und die Regelungen der noch kommenden Durchführungsverordnung – die übrigens auch Vorgaben für Frauenfördermaßnahmen enthalten werden – nicht von einem Gericht aufgehoben sind, gelten sie und sind von den Vergabestellen zu beachten und anzuwenden. Die Spielräume zum „Herausholen des Besten“ sind von daher – wenn sie denn überhaupt bestehen – ausgesprochen gering.

update Vergabe: Nimmt das Gesetz nicht vieles vorweg, was durch die neuen Vergaberichtlinien aus Brüssel ohnehin auf die deutsche Vergabeszene zukommt?

Krämer: Ich meine: nein. Denn zum einen existiert heute ja nicht mehr und nicht weniger (nur) ein Kommissionsentwurf für eine neue EG-Vergaberichtlinie. Wir haben mal abzuwarten, was im Beratungsverfahren auf EU-Ebene im nächsten Jahr hier für ein Ergebnis herauskommt – ich erinnere an die über 2.500 Änderungsanträge zu dem Entwurf.

Zum anderen hat die Bundesrepublik Deutschland dann zwei Jahre Zeit, diesen Entwurf in nationales Recht umzusetzen. Und hier beobachten wir ja schon heute ein Auseinanderdriften von Bundes- und Länderregelungen: Der Bund hat überschwerlich im GWB nur den Rahmen vorgegeben, dass öffentliche Auftraggeber weitergehende Anforderungen an Bieter neben Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Gesetzesstreue stellen können, wenn der entsprechende Auftragsbezug gegeben ist. Für die Beschaffung aller Bundesressorts sind derartige landesgesetzlich vergleichbare Rechtsverpflichtungen indes nicht zu sehen. Aufgrund der Länderöffnungsklausel haben dann schließlich einige Bundesländer von ihren weitergehenden Anforderungsmöglichkeiten in ihren Landesvergabegesetzen Gebrauch gemacht. Auf Bundesebene sehen wir das – wie gesagt – nicht.

Im Übrigen gelten die landesvergaberechtlichen Bestimmungen, auch die des TVgG NRW, auch unterschwerlich. Diese Regelungen würden also ohnehin nicht von der Umsetzung der EG-Richtlinie betroffen.

Die Fragen stellte Franz Drey, stellvertretender Chefredakteur des Behörden Spiegel.



Berechnung des Auftragswerts – richtig gemacht!

Nachdem die Vergabestelle den konkreten Beschaffungsbedarf definiert hat, sollte sie den Auftragswert zeitnah vor dem Vergabeverfahren nach den Regeln der VgV schätzen und das dokumentieren. Denn ab einem bestimmten Auftragswert gelten die Vergaberegeln des GWB, der VgV und des EU-Rechts. Für die Anwendbarkeit des Kartellvergaberechts müssen die Auftragswerte aktuell folgende Schwellenwerte überschreiten:

- Dienstleistungs- und Lieferaufträge: ab € 200.000,
- Dienstleistungs- und Lieferaufträge für Bundeseinrichtungen: ab € 130.000,
- Dienstleistungs- und Lieferaufträge im Sektorenbereich: ab € 400.000,
- Bauaufträge: ab € 5 Mio.

Der Auftraggeber muss anhand von Marktpreisen ein (simuliertes) Angebot kalkulieren. Maßgeblich ist der Gesamtwert ohne Umsatzsteuer, inklusive aller Verlängerungen und Optionen. Der Auftraggeber hat bei der Prognose einen gewissen Spielraum. Die Schätzung muss jedoch realistisch sein. Im Rahmen des Zumutbaren muss sich der Auftraggeber das erforderliche Wissen beschaffen (vgl. **OLG Dresden, 24.07.2012, Verg 2/12**). Manipulationen der Schätzung sind gesetzlich untersagt.

Lose und Teilaufträge sind zu addieren. Bei losweisen Lieferaufträgen sind nur gleichartige Lose zu addieren (**§ 3 Abs. 7 S. 2 VgV**). Bei abschnittsweiser Beauftragung von Architekten- und Ingenieurleistungen sind die Abschnitte zu addieren, wenn sie funktional und technisch einen einheitlichen Charakter haben (**EuGH, 15.03.2012, C 574/10**). Ob mit Blick auf diese Rechtsprechung verschiedene Leistungen der Objekt- und Fachplanung getrennt bewertet werden können (vgl. **§ 3 Abs. 7 S. 3 VgV**), ist im Einzelfall zu prüfen. Wenn für ein Bauvorhaben gleichzeitig mit der Bauleistung auch Planungsleistungen ausgeschrieben werden, sind diese bei der Schätzung des Gesamtwertes jedenfalls zu berücksichtigen (**OLG München, 31.10.2012, Verg 19/12**).

Bei Lieferleistungen und Dienstleistungen werden oft nur Einzelpreise vereinbart. Dann kommt es auf die Laufzeit des Vertrages an, wobei sich der Auftragswert nach einer maximalen Vertragslaufzeit von 48 Monaten richtet. Bei Rahmenvereinbarungen zählt die Summe der voraussichtlichen Einzelaufträge. Erhält der Auftragnehmer Leistungen, die nicht in Geld bestehen, sind diese einzubeziehen. Hinzuzurechnen sind auch Leistungen Dritter. Auch vom Auftraggeber gestelltes Baumaterial zählt zum Wert des Bauauftrags dazu (**§ 3 Abs. 5 VgV**). Der Gesamtwert von Auslobungen, die zu einem Auftrag führen sollen, beinhaltet Preisgelder und Auftragswert.

Stets gilt: Je näher ein Auftrag sich am Schwellenwert bewegt, desto sorgfältiger sollte die Schätzung durchgeführt und dokumentiert werden. (mk)



Vergabefehler – zivil- und strafrechtliche Konsequenzen vermeiden

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge muss die öffentliche Hand das Vergaberecht zwingend beachten. Dennoch kommt es in der Praxis häufig zu Vergabefehlern. Handeln die Verantwortlichen vergaberechtswidrig, stellt sich die Frage, ob sie für ihr Handeln zivil- und/oder strafrechtlich haften (sb).

Fall 1

Eine kommunale GmbH erhält Fördermittel. Im Zuwendungsbescheid legt die Bewilligungsbehörde die Subventionsbedingungen fest. Obwohl der Geschäftsführer verpflichtet ist, die Vergabegrundsätze bei der Mittelverwendung einzuhalten, achtet er diese nicht. Die Bewilligungsbehörde fordert die ausgezahlten Fördermittel zurück.

Zivilrechtliche Folgen:

Ein kommunaler Geschäftsführer, der Fördermittel schuldhaft

vergaberechtswidrig einsetzt, ist schadensersatzpflichtig. Er muss dafür sorgen, dass die GmbH die Subventionsbedingungen einhält, und alles tun bzw. unterlassen, was zur Rückforderung der Fördermittel führen könnte. Erfüllt er diese Obliegenheiten nicht, greift die Geschäftsführerhaftung, vgl. **§ 43 Abs. 2 GmbHG**. Seine Sorgfaltspflichten kann der Geschäftsführer nicht delegieren (**LG Münster, 18.05.2006, 12 O 484/05**).

Fall 2

Eine Vergabestelle unterlässt eine öffentliche Ausschreibung, obwohl das Vergaberecht diese zwingend vorschreibt.

Strafrechtliche Folgen:

Vergaberechtswidrig handelnde Vergabestellenleiter oder kommunale Geschäftsführer machen sich möglicherweise wegen Untreue strafbar, vgl. **§ 266 StGB**. Da sie über öf-

fentliche Gelder entscheiden, trifft sie eine besondere Vermögensbetreuungspflicht. Stets müssen sie den Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit achten. Unterlassen sie vergaberechtswidrig eine Ausschreibung, verletzen sie ihre Vermögensbetreuungspflicht. Hintergrund: Eine Ausschreibung führt regelmäßig zu besseren Vertragskonditionen für die öffentliche Hand.

Fall 3

Eine kommunale GmbH hat mehrere Aufträge zu vergeben. Der Geschäftsführer hat einen bestimmten Bieter im Auge. In Absprache mit allen Bietern beschränkt er den Bieterkreis auf drei Unternehmen, wobei zwei Firmen nur Scheinbieter sind. Diese liegen in allen Verfahren über dem Angebot der Wunschfirma.

Strafrechtliche Folgen:

Ein kommunaler Geschäftsführer, der bei einer Ausschrei-

bung wettbewerbsbeschränkende Absprachen trifft, macht sich wegen des gleichlautenden § 298 StGB strafbar. Er verzerrt den Wettbewerb zugunsten eines Bieters. Damit gefährdet er das Vermögen des Auftraggebers. Ohne die wettbewerbsbeschränkenden Absprachen hätte ein anderer Bieter möglicherweise ein günstigeres Angebot abgegeben (**BGH, 25.07.2012, 2 StR 154/12**). Neu ist: Nicht nur Bieterabsprachen, sondern auch Absprachen zwischen Auftraggebern und Bietern sind strafrechtlich relevant.

Keine Beschränkung der Referenzanzahl!

Das OLG Düsseldorf hat entschieden, dass die Beschränkung der Referenzanzahl auf drei vergleichbare Referenzen vergaberechtswidrig ist (**12.09.2012, VII-Verg 108/11**). Die Beschränkung verstöße gegen vergaberechtliche Grundsätze, insbesondere gegen den Wettbewerbsgrundsatz aus **§ 97 Abs. 1 GWB** und schrecke Bieter ab.

In einem offenen Verfahren verlangte eine Vergabestelle zum Nachweis der Eignung drei mit dem Auftragsgegenstand vergleichbare Referenzen. In den Vergabeunterlagen wies sie ergänzend darauf hin, dass sie bei Angabe von mehr als drei Referenzen nur die Referenzen mit den Nummern 1 – 3 in die Bewertung einbeziehen werde. Ein Bieter rügte den Ausschluss seines Angebots aufgrund einer nicht vergleichbaren Referenz. Gleichzeitig forderte er, eine neue Referenz nachreichen zu dürfen. Dies gewährte ihm die Vergabestelle, ohne den Mitbewerber davon in Kenntnis zu setzen.

Der Vergabesenat hält die zugelassene Nachreichung der Referenz für rechtmäßig. Es komme dabei nicht auf die Reichweite der Nachreichungsregelung des **§ 19 EG Abs. 2 VOL/A** an. Diese sei vorliegend nicht anwendbar. Objektiv gesehen habe die Vergabestelle hier das Vergabeverfahren „zurückversetzt“. So habe sie – unbewusst – einen Vergabefehler, nämlich ihre abschreckende und wettbewerbswidrige Beschränkung der Referenzanzahl auf drei, behoben. Legten die Bieter mehr als drei Referenzen vor und werte die Vergabestelle nur drei Referenzen, basiere die Eignungsprüfung auf einem unvollständigen Sachverhalt.

Zudem ermöglichte die Vergabestelle nur einem Bieter das Nachreichen von weiteren Referenzen, ohne dies dem Mitbewerber offen zu legen. Darin sah das OLG einen Verstoß gegen den Transparenzgrundsatz. Es ist grundsätzlich unzulässig, das Verfahren nur gegenüber einem Bieter „zurückzuversetzen“. Richtigerweise hätte die Vergabestelle die Anforderungen an die Referenzen ändern, das Verfahren insgesamt erneut bekannt machen und von allen Bietern neue Referenzen anfordern müssen (scs).

■ Praxishinweis

Der Beschluss wirft die Frage auf, ob jede Beschränkung der Referenzanzahl unzulässig ist oder bloß eine Beschränkung auf drei Stück. Sollte ersteres der Fall sein, bedeutet dies für die Vergabestellen einen zunehmenden ausufernden Prüfungsaufwand. Es bleibt abzuwarten, ob andere Oberlandesgerichte der Entscheidung des OLG folgen werden.

Neue Lernwege nutzen und Erfahrungen austauschen in den Praxisseminaren des Behörden Spiegel



Seminarkalender 2013

Download jetzt unter: www.fuehrungskraefte-forum.de



Eine Veranstaltungsreihe des **Behörden Spiegel**



Zeitnah, chronologisch, strukturiert – Anforderungen an die Dokumentation des Vergabeverfahrens

Das OLG Naumburg hat festgestellt (**20.09.2012, 2 Verg 4/12**), welchen Anforderungen die Dokumentation des Vergabeverfahrens genügen muss: In der Vergabeakte sind Protokolle, Schriftverkehr sowie Einzelvermerke chronologisch und strukturiert abzulegen. Der nach früherer Rechtslage aus rückschauender Betrachtung zu erstellende zusammenfassende Vermerk über den Verlauf des Vergabeverfahrens ist dagegen ungeeignet, um die Verfahrensschritte in unmittelbarem und zeitlichem Zusammenhang zu dokumentieren.

Ein Auftraggeber schrieb die Planung und Errichtung eines Verwaltungsgebäudes aus. Das Vorhaben sollte auf einem vom Bieter beizubringenden Grundstück realisiert werden, welches in einem bestimmten Innenstadtbereich liegen musste.

Das OLG Naumburg bestätigte, dass der Auftraggeber den Standort für das zu beschaffende Gebäude im Vorfeld bestimmen darf. Die gewählten Anforderungen an den Standort müssten jedoch objektiv auftrags- und sachbezogen und der Entscheidungsprozess nachvollziehbar in der Vergabeakte dokumentiert sein. Zwar gehe **§ 20 Abs. 1 S. 2 VOB/A**, der die dokumentationspflichtigen Daten beispielhaft aufzähle, nicht explizit auf den Beschaffungsgegenstand ein. Zu dokumentieren seien jedoch alle Entscheidungen, die – quasi „weichenstellend“ – das künftige Ergebnis des Vergabeverfahrens beeinflussten. Dies könnten auch Festlegungen im Vorfeld sein.

Das Gericht stellte klar, dass abweichend von der Rechtslage gemäß der VOB/A 2006 ein am Ende des Verfahrens rückschauend erstellter zusammenfassender Vermerk nicht ausreicht. Nach § 20 Abs. 1 S. 1 VOB/A sei der öffentliche Auftraggeber vielmehr verpflichtet, die Gegenstände der Dokumentation im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Geschehen zu erfassen. Nur so seien nachträgliche manipulative Darstellungen ausgeschlossen. Der Auftraggeber müsse kontinuierlich eine Vergabeakte führen, in der er Protokolle (z. B. zu Verhandlungsrunden), Schriftverkehr bzw. Ausdrucke des E-Mail-Verkehrs etc. sowie Einzelvermerke zu den verfahrensrelevanten Entscheidungen chronologisch abheftet.

Nicht zu unterschätzen ist dabei der Rat des Gerichts, durch entsprechende Gliederung und Strukturierung der Vergabeakte eine übersichtliche Dokumentation zu erstellen. Denn dies kann die Nachvollziehbarkeit, insbesondere im Streitfall vor der Vergabekammer bzw. dem zuständigen OLG, deutlich erhöhen.

Die Entscheidung erging zwar zu **§ 20 VOB/A 2009** (vgl. die Vorgängervorschrift des **§ 30a VOB/A 2006**). Sie muss jedoch gleichermaßen für den insoweit wortgleichen neuen **§ 20 EG VOB/A 2012** gelten. (ks)



In der Vergabeakte sind Protokolle, Schriftverkehr sowie Einzelvermerke chronologisch und strukturiert abzulegen. Foto: Eva-Maria Roßmann /pixelio.de



Angebotsausschluss wegen fehlender Nachweise

Sind Nachunternehmererklärungen für externe Prüfleistungen vorzulegen? Das OLG München lässt die Frage in seinem **Beschluss vom 12.10.2012 (Verg 16/12)** zwar im Ergebnis offen. Es stellt jedoch klar: Der Auftraggeber darf ein Angebot nur von der Wertung ausschließen, wenn er unmissverständlich die Vorlage einer fehlenden Erklärung gefordert hat.

Im Rahmen einer Ausschreibung sah das Leistungsverzeichnis u. a. Prüfungs- und Kontrollleistungen durch anerkannte Prüfstellen vor. Zudem forderte die Vergabestelle die Vorlage der Formulare 235 EG (Verzeichnis der Unternehmerleistungen) und 236 EG (Verpflichtungserklärung Teilleistungen durch andere Unternehmen), wenn der Bieter beabsichtigt, Nachunternehmer zu beauftragen. Die von der Vergabestelle beabsichtigte Zuschlagserteilung wurde von einem Bieter mit dem Hinweis gerügt, der vorgesehene Auftragnehmer habe für die Prüfleistungen keine Nachunternehmerformulare vorgelegt und sei somit auszuschließen.

Das OLG unterscheidet Nachunternehmerleistungen und bloße Hilfsleistungen in seiner Entscheidung wie folgt: Von Hilfsleistungen ist auszugehen, wenn es sich um Prüfleistungen handelte, die nur von allgemein anerkannten und zertifizierten Prüfstellen durchgeführt werden können. Ob die konkreten Prüfungs- und Kontrollleistungen als Nachunternehmer- oder Hilfsleistungen zu qualifizieren waren, lässt das OLG jedoch offen.

Den Ausschluss des Bieters verneint das OLG, weil die Vergabestelle ihrer Pflicht, in den Vergabeunterlagen eindeutig und unmissverständlich darzustellen, welche Erklärungen verlangt werden, nicht nachgekommen sei. Sind die Vergabeunterlagen hinsichtlich der angeforderten Unterlagen unklar, muss die Vergabestelle diese vom Bieter ausdrücklich nachfordern. Denn auch bei Erklärungen zum Nachunternehmerereinsatz handelt es sich um Erklärungen im Sinne des **§ 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A** (scs).

■ Praxishinweis

Aus Auftraggebersicht ist es ratsam, die Anforderungen an die Nachunternehmerbenennung eindeutig zu formulieren. Denn es dürfte durchaus Fälle geben, in denen der Auftraggeber ein Interesse an der namentlichen Benennung der Prüfstellen hat.

Hamburger Vergabetag 2013

31. Januar 2013, Handelskammer Hamburg

Weitere Informationen unter : www.hamburger-vergabetag.de

Veranstalter:

Behörden Spiegel DVNW Deutsches Vergabernetzwerk

Mit Unterstützung von:

Hamburg Finanzbehörde

HK Handelskammer Hamburg

Handwerkskammer Hamburg

Verstoß gegen Vergaberecht: Rückforderung von Fördermitteln?

Behörden, die Fördermittel bewilligen, können bei Vergaberechtsverstößen der Fördermittelempfänger die ausgezahlten Beträge zurückfordern. Dies entschied der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) München durch **Beschluss vom 23.05.2012 (4 ZB 10.547)** und befindet sich damit auf einer Linie mit der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Die Klägerin erhielt Fördermittel für die Verwirklichung eines kommunalen wasserwirtschaftlichen Bauvorhabens. Der Zuwendungsbescheid regelte, dass bei schweren Vergabeverstößen im Rahmen der Vergabe einzelner Bauabschnitte keine Zuwendungen hierfür fließen würden.

Die Klägerin schrieb das Bauvorhaben zunächst öffentlich aus. In der Folge hob sie das Vergabeverfahren jedoch wegen Unwirtschaftlichkeit auf und vergab einen Teil des Auftrages freihändig. Daraufhin beanstandete die Bewilligungsbehörde das Verfahren als vergaberechtswidrig und forderte die gewährten Zuwendungen teilweise zurück.

Mit seiner Entscheidung bestätigte der VGH München die Rechtmäßigkeit dieser Verwaltungspraxis: Bei schweren Verstößen gegen anzuwendendes Vergaberecht dürfen die Zuwendungsbehörden die Zuwendungsbescheide ganz oder teilweise aufheben und die Fördermittel zurückfordern. In der zugrunde liegenden Entscheidung erkannte der VGH München den schweren Vergaberechtsverstoß in der Wahl der falschen Vergabeart. Die Vergabestelle habe die Rangfolge der Vergabearten missachtet. Ein relevanter unwirtschaftlicher Umgang mit der Zuwendung liege zwar nicht vor. Dieser sei für die Annahme eines schweren Vergaberechtsverstoßes aber auch nicht erforderlich.

Die Entscheidung entspricht der gefestigten Rechtsprechung zur Rückforderung von Zuwendungen. Dabei können auch Vergaberechtsverstöße unterhalb der Schwellenwerte des Kartellvergaberechts eine Rückforderung von Zuwendungen nach sich ziehen.

Entscheidet sich die Vergabestelle für ein freihändiges Vergabeverfahren, so sollte sie die hierfür sprechende Ausnahmebegründung (z. B. technische Alleinstellungsmerkmale, fehlende eindeutige und erschöpfende Beschreibbarkeit) umfassend in der Vergabeakte dokumentieren. Denn nur dann wird sie sich erfolgreich gegen die Rückforderung der gewährten Fördermittel wehren können. (sg)



Bei Vergaberechtsverstößen der Fördermittelempfänger können ausgezahlte Beträge zurückgefordert werden.

Foto: Eva-Maria Roßmann / pixelio.de



Unwirksamer Zuschlag bei lückenhafter Vorabinformation

Das OLG Koblenz hat klargestellt, welche Mindestanforderungen bei der Vorabinformation über den beabsichtigten Zuschlag (**§ 101a GWB**) einzuhalten sind (**25.09.2012, 1 Verg 5/12**). Eine Unterschreitung dieser Mindestanforderungen führt zur Unwirksamkeit des Zuschlags. Dies kann den vorgesehenen Leistungsbeginn selbst dann blockieren, wenn das unterlegene Unternehmen in der Sache keine Chance auf einen Zuschlag hat.

In dem Fall des OLG Koblenz übersandte der Auftraggeber zwar ein Vorabmitteilungsschreiben. Er versäumte jedoch, darin den Namen des erfolgreichen Bieters mitzuteilen und den frühesten Zeitpunkt des Zuschlags datumsmäßig zu bezeichnen.

Die Vergabekammer Rheinland-Pfalz hatte den Nachprüfungsantrag gegen den Zuschlag zuvor als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen: Es könne dahinstehen, ob die Vorabinformationen ausreichend seien. Das Angebot der Antragstellerin sei mangels Eignung keinesfalls zuschlagsfähig.

Mit der Beschwerde zum OLG reichte die Antragstellerin den (üblichen) Antrag auf Verlängerung der aufschiebenden Wirkung ihres Nachprüfungsantrages ein (**§ 118 Abs. 1 S. 3 GWB**). Das OLG hatte daher eine Interessenabwägung unter Berücksichtigung der Erfolgsaussichten der Beschwerde vorzunehmen. Die Unvollständigkeit der Vorabinformation veränderte das Abwägungsergebnis entscheidend zu Gunsten der Antragstellerin:

Wie auch andere Oberlandesgerichte feststellten, kann nach Auffassung des OLG Koblenz jede Unvollständigkeit der Vorabinformation – ebenso wie ein Zuschlag vor Ablauf der Wartefrist – zur Unwirksamkeit des Zuschlages führen. **§ 101a GWB** fordert, dass die unterlegenen Bieter im Vorabmitteilungsschreiben den vollständigen Namen des erfolgreichen Bieters erfahren. Anders als die frühere Vorschrift des § 13 VgV ist außerdem zwingend erforderlich, das Datum des frühestmöglichen Zuschlags ausdrücklich zu nennen. Da der unterlegene Bieter diesen Zeitpunkt nicht immer sicher errechnen kann, muss der Auftraggeber diesen durch Hinzurechnen einer Wartefrist von zehn Tagen (bei elektronischer Versendung/Versendung per Fax) bzw. fünfzehn Tagen (bei Postversand der Vorabinformation) berechnen und mitteilen.

Im Ergebnis kann eine unzureichende Vorabinformation die Vergabe unnötig in die Länge ziehen, da sie die Bieter so im Rahmen des Rechtsschutzes gegen die beabsichtigte Vergabe begünstigt. Die gute Nachricht für den Auftraggeber: Er kann auch während des anhängigen Nachprüfungsverfahrens eine neue Angebotswertung und eine neue Vorabinformation nachschieben und das Verfahren so „heilen“.
(wr)

Rügepflicht auch bei Dienstleistungskonzessionen?

Die vergaberechtliche Rügepflicht des **§ 107 Abs. 3 GWB** gilt ihrem Grundgedanken nach auch für Dienstleistungskonzessionsvergaben. Soweit ein Bieter bereits im Verfahren einen Mangel hätte erkennen und rügen können, kann er sich später nicht mehr darauf berufen, so das Landgericht Köln mit **Urteil vom 07.11.2012 (90 O 59/12)**.

Das Landgericht Köln betritt mit dieser Entscheidung Neuland: Die strengen Rügepflichten des Vergaberechts gelten auch bei Konzessionsvergaben. Zwar gelten die Regelungen des Kartellvergaberechts nicht unmittelbar. Jedoch erkennt das Gericht ein vorvertragliches Schuldverhältnis zwischen Bieter und Auftraggeber an. Nicht nur der Auftraggeber ist zu einem fairen Umgang und zur Rücksichtnahme verpflichtet – auch jeder Bieter.

Anlass für die Entscheidung des Landgerichts Köln war die Stromkonzessionsvergabe einer Kommune. In diesem hart umkämpften Markt greifen die Bieter mittlerweile nach jedem Strohalm, um die Konzessionen zu erhalten. Ein Auftraggeber muss stets damit rechnen, dass unterlegene Bieter den Vertragsschluss gerichtlich verhindern wollen. Gerade der Altkonzessionär versucht so, die gesetzlich beschränkte Vertragslaufzeit zu verlängern, indem er die Vergabe verzögert.

Vor diesem Hintergrund ist die Entscheidung sehr zu begrüßen. Die bisherige Rechtsprechung zu Konzessionsvergaben hat häufig bieterfreundlich die Angriffe unterlegener Unternehmen bestätigt. Auftraggeber waren bis zum Vertragsschluss und sogar darüber hinaus möglichen Angriffen ausgesetzt. Dem könnte durch diese neue Rechtsprechung Einhalt geboten werden. Bieter wären gezwungen, erkennbare Verfahrensmängel zeitnah zu rügen. Ein „Dulden und Liquidieren“ würde ausscheiden. Eine ähnliche Tendenz ist bereits bei Vergaben unterhalb des EU-Schwellenwertes zu beobachten (vgl. **LG Wiesbaden, 12.07.2012, 4 O 17/12; LG Berlin, 05.12.2011, 52 O 254/11**).

Ob die obergerichtliche Rechtsprechung den auftraggeberfreundlichen Gedanken des Landgerichts Köln aufgreifen wird, ist zu hoffen. Bisher pickten sich Bieter häufig die Rosinen heraus, wenn es um die entsprechende Übertragung der vergaberechtlichen Grundsätze auf Konzessionsvergaben ging. Jede Medaille hat aber nach wie vor zwei Seiten. (jb)



Für Dienstleistungskonzessionsvergaben – in diesen Fall die Vergabe von Stromkonzessionen – gilt die vergaberechtliche Rügepflicht auch.

Foto: BS/Archiv:

Schlechte Erfahrungen – Wann dürfen Bieter wegen Unzuverlässigkeit ausgeschlossen werden?

Kommt es zu Problemen bei der Auftragsausführung, liegt es nah, den Auftragnehmer bei künftigen Vergabeverfahren als unzuverlässig auszuschließen (**OLG Düsseldorf, 25.07.2012, VII-Verg 27/12**). Doch wann ist ein solcher Ausschluss überhaupt erlaubt?

Nach **§ 97 Abs. 4 S. 1 GWB** werden Aufträge an fachkundige, leistungsfähige sowie gesetzestreue und zuverlässige Unternehmen vergeben. Unternehmen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, bieten keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Auftragsausführung. Wegen fehlender Eignung dürfen sie vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Hat ein Auftraggeber bei früheren Aufträgen schlechte Erfahrungen mit einem bestimmten Unternehmen gemacht, liegt es naturgemäß nah, mit diesem Unternehmen künftig keinen Vertrag mehr zu schließen. Zwar rechtfertigt nicht jede kleinere Schlechtleistung oder Auseinandersetzung über vertragliche Abreden den Ausschluss eines Bieters als unzuverlässig. Auftraggeber haben jedoch ein weites Ermessen bei der Prüfung der Biitereignung.

In folgenden Fällen bewerteten verschiedene Vergabesenate den Ausschluss von Bieter für die Zukunft wegen Unzuverlässigkeit aufgrund ihres Verhaltens in der Vergangenheit als rechtmäßig:

- Der Bieter hat bei einem früheren Auftrag wahrheitswidrige Angaben gemacht und den Auftraggeber über die geplante Ausführung getäuscht (**OLG Celle, 08.12.2005, 13 Verg 2/05**).
- Der Auftragnehmer ist bei einem vergangenen Auftrag durch mehrere erhebliche Schlechtleistungen aufgefallen (**KG Berlin, 27.11.2008, 2 Verg 4/08**).
- Der Auftraggeber kündigte den nun erneut ausgeschriebenen Vertrag aus wichtigem Grund (**OLG Brandenburg, 14.09.2010, Verg W 8/10; OLG München, 05.10.2012, Verg 15/12**).
- Der Auftragnehmer kündigt den früheren Vertrag unberechtigt fristlos (**OLG Düsseldorf, 25.07.2012, VII-Verg 27/12**).

Eine Momentaufnahme reicht aber nicht aus, um einen Bieter auszuschließen. Der Auftraggeber muss den Sachverhalt zutreffend und vollständig ermitteln und darf keine sachfremden Erwägungen in seine Entscheidung einfließen lassen. Auf dieser Grundlage muss er eine Prognoseentscheidung darüber treffen, ob ein Bieter die Gewähr für eine künftige vertragsgerechte Erfüllung der konkreten Leistung bietet, auch wenn dies in der Vergangenheit nicht der Fall war.

Fällt die Prognose negativ aus, darf der Bieter ausgeschlossen werden. In diesem Fall darf der Auftraggeber bereits die Zusendung der Vergabeunterlagen verweigern. Eine sorgfältige Dokumentation der Ausschlussgründe ist aber unverzichtbar. (ds)

OLG Hamm: Aufsichtsratsfahrten sind nicht als Untreue strafbar

Aufsichtsratsfahrten sind nicht als Untreue strafbar, wenn sie einen sach- bzw. fachdienlichen Zweck verfolgen und zwingende Anhaltspunkte für einen eindeutig privaten Ausflugscharakter nicht vorliegen. Dies entschied das OLG Hamm (**OLG Hamm, 21.08.2012, 4 RVs 42/12**).

In dem zu entscheidenden Fall hatte der Geschäftsführer einer gemeinnützigen städtischen Wohnungsbaugesellschaft Besichtigungsfahrten der Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft in die Niederlande, nach Lübeck und Leipzig geplant und durchgeführt. Eine Fahrt nach Litauen wurde kostenpflichtig storniert. Die Staatsanwaltschaft warf dem Geschäftsführer Untreue vor, das Landgericht sprach ihn frei. Das OLG Hamm hat den Freispruch wie folgt bestätigt:

Das OLG hat festgestellt, dass die durchgeführten Fahrten vor allem sachdienlichen Zwecken dienten, nämlich der Information und Fortbildung der Aufsichtsratsmitglieder im Hinblick auf aktuelle bzw. anstehende Bauvorhaben. Anhaltspunkte für einen eindeutig privaten Ausflugscharakter mit „Belohnungseffekt“, etwa Bordell- oder Spielbankbesuche oder die Teilnahme von Ehepartnern habe es nicht gegeben. Trotz touristischer Anteile habe eine gravierende Pflichtverletzung nicht vorgelegen. Eine solche sei aber vor dem Hintergrund der jüngsten Rechtsprechung des BVerfG (**BVerfG, 23.06.2010, 2 BvR 2559/08**) für die Annahme einer strafbaren Untreue erforderlich. Schließlich kann nach Ansicht des OLG auch nicht ausgeschlossen werden, dass der Angeklagte irrtümlich von einer Einwilligung des Vermögensinhabers (hier: der Stadt) ausging. Denn die Praxis der Besichtigungsfahrten war allgemein bekannt und in den vergangenen Jahren wurden hiergegen seitens des Treugebers keine Bedenken erhoben (as).

■ Praxishinweis

Das Urteil des OLG Hamm macht wohlthuend deutlich, dass Gremienfahrten auch in kommunalen Gesellschaften nicht per se strafbar sind, sondern durchaus nutzbringend sein können. Allerdings indizieren bestimmte Umstände, z. B. die Mitnahme von betriebsfremden Personen (insbesondere Ehepartnern) oder kostenpflichtige Besuche außergewöhnlicher Unterhaltungsstätten überwiegenden Privatcharakter. Dies kann, wenn die Fahrt aus der Unternehmenskasse finanziert wird, eine gravierende Pflichtverletzung und damit eine strafrechtlich relevante Verschwendung von Gesellschaftsgeldern begründen. Zu beachten ist: Werden Gremienfahrten fremdfinanziert, besteht die Gefahr, dass Strafverfolgungsbehörden hierin eine Korruptionsstraftat erkennen. Im öffentlich-rechtlichen Umfeld kommunaler Gesellschaften besteht insoweit ein hohes Verfolgungsrisiko, weil Amtsträger besonders strengen Regeln bei der Annahme von Vorteilen unterliegen.

Vergaberecht

Praxisseminar

Preisrecht bei öffentlichen Aufträgen

» 21. Februar 2013, Sozietät HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK, Hamburg

Referenten: *Hans-Peter Müller*, Dipl. Verwaltungswirt, Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Dr. Martin Schellenberg, Rechtsanwalt und Partner der Sozietät HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK

Anmeldung unter: www.fuehrungskraefte-forum.de

Eine Veranstaltungsreihe des **Behörden Spiegel**





Energiekooperation mit Kommunen

Vom 05.–07.02.2013 findet wieder die Leitmesse der Energiewirtschaft die E-world energy & water in den Messehallen der Messe Essen statt. Heuking Kühn Lüer Wojtek ist in diesem Jahr nicht nur mit einem Stand auf der Messe vertreten (Messestand 111 in Halle 3), sondern beteiligt sich auch am Kongressprogramm. Am Dienstag, den 05.02.2013 findet ein ganztägiger Expertenkongress zum Thema „Energiekooperation mit Kommunen“ statt.

Folgendes Programm ist vorgesehen:

- 09:30 Uhr Eröffnung und Begrüßung durch Dr. Ute Jasper und Marc Baltus, beide Heuking Kühn Lüer Wojtek, Düsseldorf
- 10:00 Uhr **Kooperationen mit Kommunen – welche Kooperationen sind wirtschaftlich**
Dr. Peter Kraushaar, Wirtschaftsprüfer/ Steuerberater, BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH, Krefeld
- 10:45 Uhr **Erfolgreiche kommunale Kooperation – Fallstudie**
Dr. Christian Becker, Vorstand, STAWAG Stadtwerke Aachen AG, Aachen
- 11:30 Uhr Kaffeepause
- 12:00 Uhr **Rechtsrahmen für neue Energiekooperationen – Wettbewerb – Vergabeverfahren – Verträge**
Dr. Ute Jasper, Rechtsanwältin und Partnerin, Heuking Kühn Lüer Wojtek, Düsseldorf
- 12:45 Uhr Mittagessen
- 14:00 Uhr **Wettbewerbliche Konzessionsvergaben**
 - Rechtsrahmen
 - Gemeinsamer Leitfaden von BKartA und BNetzA
 - Auswahlkriterien
 - Aktuelle Verfahren und EntscheidungenDr. Felix Engelsing, Vorsitzender 8. Beschlussabteilung, Bundeskartellamt, Bonn
- 15:00 Uhr **Netzüberlassung und Folgefragen**
Marc Baltus, Rechtsanwalt und Partner, Heuking Kühn Lüer Wojtek, Düsseldorf
- 15:45 Uhr **Betriebswirtschaftliche Probleme bei Netzübernahmen**
Dr. Christof Schorsch, Unternehmensberater, LBD Beratungsgesellschaft mbH, Berlin
- 16:30 Uhr Ende der Veranstaltung



Weitere Informationen finden Sie unter: www.e-world-2013.com

Rechtssichere und praktikable Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen

Kommunen sollten die neuen Chancen für Strom- und Gaskonzessionsvergaben nutzen. Die Rechtsprechung bestätigt innovative Ideen und eröffnet erweiterte Handlungsspielräume. Allein aus wirtschaftlichen Gründen sollten Kommunen zumindest prüfen, ob die Konzessionsvergaben ihnen nicht weitergehende Möglichkeiten erschließen. Lohnt sich vielleicht die Gründung eigener Stadtwerke? Energiewirtschaftliche Rekommunalisierungsmodelle sind im Lichte der aktuellen Rechtsprechung zu prüfen. Wie muss eine Stadt die Auswahl des strategischen Partners für ein gemeinsames Stadtwerk konzipieren? Welche Spielräume dürfen Kommunen bei der anschließenden Konzessionsvergabe nutzen?

Auf diese und viele weitere Fragen will das Seminar „Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen“, zu dem Sie der Behörden Spiegel am 18. Januar 2013 nach Düsseldorf einlädt, Antworten liefern. Das Seminar stellt für Sie praxisnah dar, wie die Kommunen Konzessionen unter Beachtung der neuen Rechtsprechung und rechtlichen Vorgaben sicher vergeben können. Neben dem Vorsitzenden Richter Dicks des Vergabesenats am Oberlandesgericht Düsseldorf referieren erfahrene Praktiker und Behördenvertreter aus ihren Zuständigkeitsbereichen und geben wertvolle Tipps. Nutzen Sie die Chance, unmittelbar Antworten auf Ihre Fragen zu erhalten – bevor ein rechtlicher Angriff droht.

Weitere Informationen: www.fuehrungskraefte-forum.de

TERMINE 2013

Vergaberecht für Anfänger I – Das 1x1 des Vergaberechts

24. Januar 2013, Berlin

Vergaberecht für Anfänger II – Einführung in die VOL

12. März 2013, Berlin

Vergaberecht für Anfänger III – Einführung in die VOB/A

14. Mai 2013, Berlin

Vergaberecht für Anfänger IV – Einführung in die VOF

19. Juni 2013, Berlin

Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen

18. Januar 2013, Düsseldorf

Preisrecht bei öffentlichen Aufträgen

21. Februar 2013, Hamburg

Der umweltfreundliche Beschaffer

22. Februar 2013, Hamburg

Die Beschaffung von Bauleistungen nach der neuen VOB/A 2012

28. Februar 2013, Bonn

Beschaffung von Einsatzfahrzeugen

12. März 2013, München

Vergabe von IT-Leistungen

14. März 2013, Frankfurt a.M.

Der qualifizierte Beschaffungsmanager

22. – 24. Oktober 2013, Hamburg

Gestaltung von Facility Management- und Reinigungsverträgen

21. März 2013, Hamburg

Das neue Vergaberecht 2012

24. – 25. April 2013, Hamburg

Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen

13. März 2013, München

Immobilienverwaltung der öffentlichen Hand

15. März 2013, Bonn

Vergaberecht 2013 – VOL/A und VOB/A rechtssicher anwenden

05. März 2013, Berlin

Keine Angst vor Rüge und Nachprüfung

18. April 2013, Bonn

ÖPNV-Dienstleistungen im Vergabewettbewerb

26. Juni 2013, Berlin

IMPRESSUM

Herausgeber und Chefredakteur von „Behörden Spiegel Newsletter“ und verantwortlich: R. Uwe Proll.

Redaktionelle Leitung: Benjamin Bauer (bb) Fachliche Unterstützung: Sozietät HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK

Redaktion: Jens Biemann (jb), Sarina Böll (sb), Franz Drey (fd), Sebastian Gall (sg), Dr. Ute Jasper (uj), Dr. Matthias Kühn (mk), Dr. Wolfgang G. Renner, LL.M. (wr), Kirstin van de Sande (ks), Susanne Christine Schmitz (scs), Dr. Daniel Soudry, LL.M. (ds), Dr. André Szesny, LL.M. (as).

ProPress Verlagsgesellschaft mbH, Am Buschhof 8, 53227 Bonn, Telefon: 0049-228-970970, Telefax: 0049-228-97097-75,

E-Mail: redaktion@behoerderspiegel.de Internet: www.behoerderspiegel.de.

Registergericht: AG Bonn HRB 3815. UST-Ident.-Nr.: DE 122275444 Geschäftsführerin: Helga Woll.

Der Verlag hält auch die Nutzungsrechte für die Inhalte von „Behörden Spiegel Newsletter“. Die Rechte an Marken und Warenzeichen liegen bei den genannten Herstellern. Bei direkten oder indirekten Verweisen auf fremde Internetseiten („Links“), die außerhalb des Verantwortungsbereiches des Herausgebers liegen, kann keine Haftung für die Richtigkeit oder Gesetzmäßigkeit der dort publizierten Inhalte gegeben werden.